

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3863/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der  
Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der  
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die  
Einführen der Reissorte „aromatisierter langkörniger  
Basmati“<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist  
bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-  
schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder  
Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem  
Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist  
diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-  
derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbggeschliffenen  
Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf  
geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen  
Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig  
geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das  
Wirtschaftsjahr 1992/93 durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1841/92 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die  
in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in  
der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission  
vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten  
für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-  
fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen  
Berichtigungsbeträge<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1614/92<sup>(6)</sup>, vorgesehenen Beurtei-  
lungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstig-  
sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für  
die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend  
repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß  
plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf  
dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,  
vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der  
angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG)

Nr. 1423/76 des Rates<sup>(7)</sup> bestimmten Standardqualität  
entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen  
durch Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-  
nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-  
nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-  
nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis  
wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-  
marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die  
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71  
genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind  
gegebenenfalls die sich aus der Verordnung  
Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967  
über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verar-  
beitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der  
Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenpro-  
dukte<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzu-  
wenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-  
sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen  
höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-  
lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das  
Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-  
legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend  
abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn  
die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die  
Preise für halbggeschliffenen oder vollständig geschliffenen  
Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz  
der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die  
Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche  
Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder  
ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie  
die Angebote durch Anwendung der in der genannten  
Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,  
damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware  
in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar  
wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten  
Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere  
Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die  
Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu  
Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-  
angeboten für den folgenden Monat berechnet oder  
während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten  
werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt  
sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91<sup>(2)</sup>.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(3)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91<sup>(6)</sup>, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht

geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission<sup>(8)</sup> wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(9)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission<sup>(10)</sup> erlassen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

| KN-Code    | Abschöpfungen (°)                                     |                                                                                                   |                                                  |
|------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|            | Regelung gemäß<br>Verordnung (EWG)<br>Nr. 3877/86 (°) | AKP<br>Bangladesch<br>( <sup>(1)</sup> ) ( <sup>(2)</sup> ) ( <sup>(3)</sup> ) ( <sup>(4)</sup> ) | Drittländer<br>(außer AKP)<br>( <sup>(5)</sup> ) |
| 1006 10 21 | —                                                     | 152,23                                                                                            | 311,67                                           |
| 1006 10 23 | —                                                     | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 10 25 | —                                                     | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 10 27 | 238,74                                                | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 10 92 | —                                                     | 152,23                                                                                            | 311,67                                           |
| 1006 10 94 | —                                                     | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 10 96 | —                                                     | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 10 98 | 238,74                                                | 155,56                                                                                            | 318,32                                           |
| 1006 20 11 | —                                                     | 191,19                                                                                            | 389,59                                           |
| 1006 20 13 | —                                                     | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 20 15 | —                                                     | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 20 17 | 298,43                                                | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 20 92 | —                                                     | 191,19                                                                                            | 389,59                                           |
| 1006 20 94 | —                                                     | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 20 96 | —                                                     | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 20 98 | 298,43                                                | 195,35                                                                                            | 397,90                                           |
| 1006 30 21 | —                                                     | 236,86                                                                                            | 497,58 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 23 | —                                                     | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 25 | —                                                     | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 27 | 444,26 ( <sup>(6)</sup> )                             | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 42 | —                                                     | 236,86                                                                                            | 497,58 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 44 | —                                                     | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 46 | —                                                     | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 48 | 444,26 ( <sup>(6)</sup> )                             | 284,29                                                                                            | 592,35 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 61 | —                                                     | 252,61                                                                                            | 529,93 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 63 | —                                                     | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 65 | —                                                     | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 67 | 476,25 ( <sup>(6)</sup> )                             | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 92 | —                                                     | 252,61                                                                                            | 529,93 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 94 | —                                                     | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 96 | —                                                     | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 30 98 | 476,25 ( <sup>(6)</sup> )                             | 305,15                                                                                            | 635,00 ( <sup>(6)</sup> )                        |
| 1006 40 00 | —                                                     | 69,94                                                                                             | 145,89                                           |

(<sup>(1)</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>(2)</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>(3)</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(<sup>(4)</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>(5)</sup>) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(<sup>(6)</sup>) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(<sup>(7)</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.